

Hentze, Tobias

**Working Paper**

## Die Bedürfnisprüfung als Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

IW Policy Paper, No. 22/2015

**Provided in Cooperation with:**

German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Hentze, Tobias (2015) : Die Bedürfnisprüfung als Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes, IW Policy Paper, No. 22/2015, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112776>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Bedürfnisprüfung als Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

**Autor:**

Tobias Hentze

Telefon: 0221 4981-748

E-Mail: [hentze@iwkoeln.de](mailto:hentze@iwkoeln.de)

30. Juli 2015

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
2. Verschonungsbedarfsprüfung .....	4
3. Suchstrategie .....	6
4. Datensatzauswertung .....	8
5. Kennzahlen Beschäftigte und Umsatz .....	10
6. Anzahl der Unternehmen .....	12
7. Berücksichtigung mehrerer Erben je Unternehmen .....	15
8. Handlungsempfehlungen .....	17
Literatur .....	19

## Zusammenfassung

Mit dem am 8. Juli 2015 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes wird die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen erheblich eingeschränkt.

Dies gilt zum einen für die Erben kleiner Unternehmen aufgrund der Verschärfung der Lohnsummenklausel und zum anderen für die Erben mittlerer und großer Familienunternehmen, die in Zukunft im Zweifelsfall erhebliche Steuerzahlungen leisten müssen.

Der Grund dafür ist die geplante Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung, das heißt es wird geprüft, ob eine Verschonung von der Erbschaftsteuer erforderlich ist. Die Bundesregierung will mit diesen Änderungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 nachkommen. Die Bundesregierung argumentiert, dass die neu zu schaffende Bedürfnisprüfung eine hinreichende Anzahl von Erbfällen erfassen müsse. Um nicht ins Leere zu laufen, ist die Prüfschwelle deshalb auf 26 Millionen Euro je Erbe festgesetzt worden. Bei kumulativ und langfristig vorliegenden Verfügungsbeschränkungen auf das Betriebskapital ist eine erhöhte Prüfschwelle in Höhe von 52 Millionen Euro vorgesehen.

Dabei unterschätzt die Bundesregierung offensichtlich jedoch die Bedeutung dieser – gemessen an der Gesamtzahl von Unternehmen in Deutschland – eher kleinen Gruppe von Unternehmen. Nach Schätzung des IW Köln fallen selbst bei der erhöhten Prüfschwelle immerhin mehrere Tausend Familienunternehmen potenziell unter die Bedürfnisprüfung. Zusammengenommen beschäftigten diese Familienunternehmen mehrere Millionen Menschen und erwirtschafteten Umsätze in Billionenhöhe. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung ist daher kaum zu überschätzen.

## 1. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2015 einen Gesetzesentwurf zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes beschlossen. Nach der Sommerpause soll das parlamentarische Verfahren eingeleitet werden. Dabei sind noch Änderungen an der Vorlage möglich, so wie es von verschiedenen Seiten gefordert wird. Bis zum 30. Juni 2016 muss das neue Gesetz in Kraft treten.

Hintergrund für die notwendig gewordene Erbschaftsteuerreform ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, dem die Verschonungsregeln für Erben von Familienunternehmen zu weit gingen. Zwar sei das politische Ziel des Arbeitsplatzerhalts gemäß den obersten Bundesrichtern nicht zu beanstanden (BVerfG, 2014, Rz. 133), allerdings forderten sie bei großen Familienunternehmen eine Bedürfnisprüfung, aus der hervorgehen soll, ob eine Verschonung des Erben vor diesem Hintergrund erforderlich ist (BVerfG, 2014, Rz. 170).

Die Debatte der vergangenen Monate hat dabei gezeigt, dass die Abgrenzung großer Unternehmen einen Streitpunkt innerhalb der Politik darstellt. Auf der einen Seite müsse eine hinreichend große Anzahl von Erbfällen in Zukunft von der Bedürfnisprüfung erfasst werden, auf der anderen Seite dürften nicht bereits mittelständische Betriebe fälschlicherweise als groß eingestuft werden und dadurch in die Bedürfnisprüfung fallen. Zu berücksichtigen sind dabei nicht zuletzt die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des Unternehmenswertes, durch die nach Auffassung des IW Köln Unternehmen deutlich überbewertet werden (Brügelmann/Hentze, 2015a).

Unter der Annahme, dass der vorliegende Gesetzentwurf umgesetzt wird und keine weiteren Änderungen, zum Beispiel am Bewertungsrecht, vorgenommen werden, wird im Folgenden untersucht, wie viele Familienunternehmen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenzwerte für die Bedürfnisprüfung überschreiten. Dabei wird nicht nur die Anzahl an Unternehmen geschätzt, sondern vor allem auf die volkswirtschaftliche Bedeutung abgestellt, indem die Anzahl der Arbeitsplätze und der erwirtschaftete Umsatz in den Mittelpunkt gerückt werden.

## 2. Verschonungsbedarfsprüfung

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums sieht für Erben eine „Prüfchwelle von 26 Millionen Euro für die Verschonung des insgesamt erworbenen begünstigten Vermögens“ vor (BMF, 2015, 25). Übersteigt der vererbte Wert des Un-

ternehmens oder des Unternehmensanteils diese Grenze, muss sich der Erbe einer Bedürfnisprüfung unterziehen.

Der Referentenentwurf sieht neben dieser allgemeinen Prüfschwelle eine Erhöhung der selbigen auf 52 Millionen Euro vor, wenn kumulativ Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen vorliegen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen eine Erhöhung um 100 Prozent vorgenommen (BMF, 2015, 26). Die Beschränkungen müssen demnach mindestens zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Erbfall vorliegen (BMF, 2015, 26). Während grundsätzlich also eine erhöhte Prüfschwelle gewährt werden kann, dürfte die Erfüllung der genannten Kriterien in der Praxis eher schwierig sein.

Sofern der Erbe die Bedürfnisprüfung umgehen will, ist im Referentenentwurf mit dem Abschmelzmodell eine Option zur Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen, die dem Erben unwiderruflich auf Antrag gewährt werden kann. Dabei wird nach den derzeitigen Plänen bei einem begünstigten Betriebsvermögen zwischen 26 und 116 Millionen Euro der Verschonungsabschlag je 1,5 Millionen Euro Unternehmenswert um 1 Prozentpunkt reduziert. Ab 116 Millionen Euro gilt dann bei der Regelverschonung ein einheitlicher Abschlag von 20 Prozent, bei der Optionsverschonung von 35 Prozent. Für die erhöhte Prüfschwelle gilt entsprechend ein Korridor von 52 bis 142 Millionen Euro (BMF, 2015, 35).

Zweifelsfrei ist die Bestimmung eines Grenzwertes zur Abgrenzung großer Unternehmen eine politische Entscheidung. Bei der Wahl der allgemeinen Prüfschwelle von 26 Millionen Euro hat sich das Bundeskabinett an dem progressiven Stufentarif des Erbschaftsteuerrechts orientiert, nach dem für Erbfälle ab einem Wert von 26 Millionen Euro der Höchstsatz gilt (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Steuersätze und Steuerstufen im Erbschaftsteuerrecht**

Steuersätze in Prozent/ Steuerstufe in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
ab 26.000.000	30	43	50

Quelle: Bundesfinanzministerium

Daraus hat die Bundesregierung abgeleitet, dass der Erbschaftsteuertarif so angelegt ist, dass der Höchstsatz automatisch für große Erbfälle gilt (BMF, 2015, 25). Aus

ökonomischer Sicht sind sowohl die Stufenfolge im Erbschaftsteuertarif als auch die Festlegung der Prüfschwelle für die Anwendung der Bedürfnisprüfung nicht logisch begründbar, da hier eine politisch festgelegte Grenze mit einer anderen politisch festgelegten Grenze begründet wird. Gleichwohl ist das Bemühen anzuerkennen, den Grenzwert an objektiven Kriterien auszurichten.

Nach Ansicht der Bundesregierung dürfe die Prüfschwelle „nicht strukturell leer laufen“, weshalb der Hinweis erfolgt, dass 1,5 beziehungsweise 1,7 Prozent der Erbfälle von Betriebsvermögen in den Jahren 2012 beziehungsweise 2013 oberhalb eines Wertes von 20 Millionen Euro lagen (BMF, 2015, 26). Für den Grenzwert von 26 Millionen Euro dürfte der Anteil demnach geringfügig darunter liegen.

Grundsätzlich ist es stets problematisch, die Angemessenheit eines Wertes an den historischen Daten von nur ein oder zwei Jahren auszurichten. Da die Reform das Erbschaftsteuerrecht zukunftsfest machen soll, ist von größerer Relevanz, wie viele Unternehmen potenziell von der Prüfschwelle erfasst werden können, das heißt im Laufe einer Generation von 30 oder 40 Jahren. Zudem ist eine relative Betrachtung an dieser Stelle nicht zielführend, da jeder einzelne Fall ökonomisch von Gewicht sein kann, zum Beispiel bei einem sehr großen Familienunternehmen.

Zudem lässt die im Gesetzentwurf vorgenommene Fokussierung auf die Anzahl der Unternehmen außer Acht, dass das politische Ziel der Erhalt von Arbeitsplätzen ist. Außer Frage steht, dass die Bedeutung der unter die Bedürfnisprüfung fallenden Unternehmen gemessen an der Zahl der Beschäftigten deutlich größer ist (Brügelmann/Hentze, 2015b, 10). Eine Abschätzung der tatsächlichen ökonomischen Bedeutung der unter die vorgesehene Verschonungsbedarfsprüfung fallenden Unternehmen ist daher von hoher Relevanz.

### **3. Suchstrategie**

Die Schätzung der Anzahl der von der vorgesehenen Bedürfnisprüfung potenziell betroffenen Unternehmen sowie deren volkswirtschaftliche Bedeutung basiert auf einer Suchstrategie, die ausschließlich aus quantitativen Schritten besteht. Das heißt, das Ergebnis der einzelnen Suchschritte wurde nicht manuell überprüft oder verändert. Basis ist die Datenbank DAFNE in der Version 216, in der Mikrodaten wie Umsatz- und Gewinnzahlen zu Unternehmen in Deutschland zu finden sind. Im Einzelnen wurden folgende Suchschritte vorgenommen:

1. Es wurden nur solvente Unternehmen berücksichtigt.
2. Es wurden nur Unternehmen eingeschlossen, die Angaben zum Jahresüberschuss für mindestens eines der Jahre von 2011 bis 2014 aufweisen.
3. Der verbleibende Rest wird im Rahmen dieser Auswertung als Grundgesamtheit der Unternehmen definiert. Ausgehend von dieser Basis wurden daraufhin Unternehmen ausgeschlossen, die eine der folgenden Rechtsformen aufweisen: Bergrechtliche Gewerkschaft, BGB Arbeitsgemeinschaft, Eingetragene Genossenschaft, Juristische Person des öffentlichen Rechts, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sonstige öffentliche Einrichtungen, Verband.
4. Davon gelten als Familienunternehmen nur Unternehmen mit einer Einzelperson als Gesellschafter oder Unternehmen mit einem Gesellschafter der folgenden Typen: Stiftungen/Forschungsinstitute, eine/mehrere namentlich bekannte Person oder Familie, Mitarbeiter/Manager/Geschäftsführer, Gruppe nicht namentlich genannter natürlicher Personen. Die Höhe der Beteiligung kann dabei zwischen 0 und 100 Prozent liegen.
5. Ausgeschlossen wurden jedoch Unternehmen mit mehr als 100 Gesellschaftern.
6. Zudem wurden börsennotierte Unternehmen mit Publikumsanteilen ausgeschlossen (hinter der Kategorisierung Öffentlichkeit sind ebenfalls mehr als 100 Gesellschafter zu vermuten).

Mittels einer rein quantitativen Suche ist es nicht möglich, für jeden Einzelfall die richtige Einordnung – Familienunternehmen ja oder nein – zu finden. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass eine manuelle Modifizierung der Suchschritte automatisch zu genaueren oder zutreffenderen Ergebnissen führt. Vielmehr besteht bei jeder Einteilung ein Ermessensspielraum, der Diskussionsbedarf hinsichtlich einer möglichen Verzerrung der Auswahl beziehungsweise einer selektiven Ergänzung auslösen kann. Um dies zu vermeiden, wurden mögliche Ungenauigkeiten des quantitativen Ansatzes in Kauf genommen und nicht manuell korrigiert. Zudem ergibt sich die Grundgesamtheit der betrachteten Unternehmen aus der beschränkten, nicht beeinflussbaren oder kontrollierbaren Datenverfügbarkeit in der Datenbank DAFNE. Die dort erfassten Unternehmen stellen folglich eine unvollständige Stichprobe dar, die unverändert übernommen wird.



Die Limitierung dieses Ansatzes erfordert, die Ergebnisse mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Bezogen auf alle deutschen Unternehmen stellen die Ergebnisse lediglich eine vorsichtige Schätzung dar. Gleichwohl ergibt sich aus der Suchstrategie eine klare Definition von Familienunternehmen für diese Untersuchung. Darauf bezieht sich im Folgenden stets der Begriff „Familienunternehmen“.

Es lässt sich festhalten, dass die Definition von Familienunternehmen in der vorliegenden Untersuchung tendenziell restriktiv vorgenommen wurde. Denn einige Unternehmen, die in der öffentlichen Debatte als Familienunternehmen gelten, wurden bei der angewendeten Suchstrategie aufgrund ihrer Beteiligungsstruktur nicht als Familienunternehmen kategorisiert. Beispielsweise kann dies durch eine Holdingstruktur der Fall sein, bei der die operative Gesellschaft nicht direkt von der Eigentümerfamilie, sondern von einer Holdinggesellschaft gehalten wird. Zudem führt die beschränkte Datenverfügbarkeit dazu, dass längst nicht alle relevanten Unternehmen abgebildet werden können. Inwieweit dies zu Verzerrungen der Ergebnisse führt, lässt sich per se nicht einschätzen.

#### 4. Datensatzauswertung

Da die Datenbasis für die Jahre 2013 und 2014 noch stark eingeschränkt ist, werden im Folgenden ausschließlich Ergebnisse für die Jahre 2011 und 2012 betrachtet. Für diese Jahre liegen deutlich mehr Datenpunkte vor, was tendenziell zu einer größeren Verlässlichkeit der Ergebnisse führt.

Die Suchstrategie ergab 58.069 Familienunternehmen. Die Grundgesamtheit der Unternehmen beträgt 102.409 Unternehmen – damit stellen die Familienunternehmen einen Anteil von 56,7 Prozent. Allerdings weist nicht jedes Unternehmen für alle betrachteten Jahre Werte für die ausgewerteten Finanzkennzahlen auf, so dass die Anzahl der Unternehmen für die einzelnen Jahre unterschiedlich ausfällt (Tabelle 2). Die Fallzahlen für die Kennzahlen Mitarbeiter und Umsatz weichen aus Gründen der Datenverfügbarkeit geringfügig ab.<sup>1</sup>

Für die Bestimmung des Unternehmenswertes wurde das vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem Kapitalisierungszins in Höhe von 5,49 Prozent, einem Kapitalisierungsfaktor von 18,21 und dem Jahresüberschuss, also dem Jahresertrag nach Steuern, des jeweiligen Jahres herangezogen. Auf dieser Basis wurde für jedes Unternehmen der Unternehmenswert bestimmt. Um Größenklassen für die Familienun-

---

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen sind in den folgenden Darstellungen ggf. zu beachten.

ternehmen zu bilden, wurden sowohl die im Gesetzentwurf genannten Grenzwerte für die Bedürfnisprüfung in Höhe von 26 und 52 Millionen Euro als auch die Grenzwerte für die Mindestverschönerung im Rahmen des Abschmelzmodells von 116 und 142 Millionen Euro betrachtet, die jeweils als Mindestgröße für den Unternehmenswert in einer Klasse zu verstehen sind. Ergänzend wurden die Werte für alle Familienunternehmen ohne Berücksichtigung eines Mindestunternehmenswertes berechnet.

Während mehr als die Hälfte der Unternehmen in der Grundgesamtheit als Familienunternehmen kategorisiert sind, zeigt sich, dass die meisten Familienunternehmen – gemessen an den oben gesetzten Grenzwerten – relativ klein sind, so dass sich die Anzahl der Familienunternehmen oberhalb der Mindestunternehmenswerte deutlich reduziert.

**Tabelle 2: Familienunternehmen: Anzahl und Verteilung nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
>26	3.419	8,2%	3.678	7,6%
>52	1.535	3,7%	1.670	3,5%
>116	573	1,4%	605	1,3%
>142	451	1,1%	476	1,0%
gesamt (ohne Grenzwert)	41.699	100%	48.273	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

Neben der Anzahl der Familienunternehmen wurde die Anzahl der Mitarbeiter in den Familienunternehmen ausgewertet (Tabelle 3). Die Summe aller Mitarbeiter von Familienunternehmen laut Datensatz wurde anteilig nach Größenklassen gemäß Unternehmenswert aufgeteilt. Dies bedeutet zum Beispiel für 2012, dass rund 1,2 Millionen Angestellte in Familienunternehmen mit einem Wert von mindestens 26 Millionen beschäftigt sind und dies rund 34 Prozent aller Beschäftigten von Familienunternehmen ausmacht.

**Tabelle 3: Familienunternehmen: Anzahl der Mitarbeiter und Verteilung nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Anzahl Mitarbeiter	Anteil	Anzahl Mitarbeiter	Anteil
>26	1.162.193	33,8%	1.116.777	33,6%
>52	855.118	24,9%	821.572	24,7%
>116	626.404	18,2%	585.585	17,6%
>142	591.944	17,2%	542.432	16,3%
gesamt (ohne Grenzwert)	3.439.832	100%	3.327.641	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

Analog zur Mitarbeiterzahl wurde auch der Umsatz der Familienunternehmen ausgewertet (Tabelle 4). Während sich der Umsatz aller Familienunternehmen auf gut 577 Milliarden Euro beläuft (2012), vereinigen Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert von mehr als 52 Millionen Euro etwa 248 Milliarden Euro auf sich. Dies entspricht einem Anteil von 43 Prozent.

**Tabelle 4: Familienunternehmen: Umsatzerlöse in Euro und Verteilung nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Umsatz in Mio. Euro	Anteil	Umsatz in Mio. Euro	Anteil
>26	304.104	52,7%	296.535	52,3%
>52	247.705	42,9%	242.400	42,7%
>116	203.088	35,2%	202.674	35,7%
>142	194.046	33,6%	192.374	33,9%
gesamt (ohne Grenzwert)	577.450	100%	567.456	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

## 5. Kennzahlen Beschäftigte und Umsatz

Bisher wurden ausschließlich der beschriebene Datensatz und die darin enthaltenen Familienunternehmen betrachtet. Da der Datensatz lediglich einen Ausschnitt der Gesamtwirtschaft darstellt, stellt sich die Frage, wie die Werte für die Gesamtwirtschaft geschätzt werden können.

Für die Anzahl der Beschäftigten sowie die Umsatzerlöse wurde dabei folgender Ansatz gewählt (Tabelle 5):

1. Den Ausgangspunkt für die beiden Kennzahlen stellt jeweils die Summe aller Unternehmen in Deutschland dar, das heißt es werden alle Unternehmen in Deutschland mit ihrem Umsatz und ihrer Beschäftigtenzahl betrachtet. Der Umsatz beträgt insgesamt etwa 6,1 Billionen Euro (Statistisches Bundesamt, 2015). Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten beläuft sich auf rund 38 Millionen (Bundesagentur für Arbeit, 2015).
2. In einem zweiten Schritt wurde geschätzt, welcher Anteil an Beschäftigten und Umsatz auf die Familienunternehmen in Deutschland entfällt. Nach einer Studie der Forschungsinstitute Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und Institut für Mittelstandsforschung (IfM) sind dies rund 53 Prozent der Beschäftigten und 46 Prozent des Umsatzes (Stiftung Familienunternehmen, 2014, 20). In absoluten Werten weisen alle deutschen Familienunternehmen demnach rund 20 Millionen Beschäftigte bei einem Umsatz von 2,8 Billionen Euro auf.
3. Um diese Werte nach Größenklassen der Unternehmen einzuordnen, bedarf es eines Aufteilungsschlüssels. Die Aufteilung der absoluten Werte erfolgte gemäß den oben dargestellten Anteilen des Datensatzes für die jeweilige Größenklasse. Dabei wurde der einfache Mittelwert aus den Angaben für 2011 und 2012 gebildet.

Als Ergebnis ist es so möglich, die Beschäftigtenzahl und den Umsatz für Unternehmen oberhalb eines bestimmten Unternehmenswertes zu schätzen. Für die Grenzwerte von 26, 52, 116 und 142 Millionen Euro sind die Schätzwerte in Tabelle 5 dargestellt:

**Tabelle 5: Familienunternehmen: Bedeutung für die Gesamtwirtschaft nach Größenklassen**

	Umsatz (in 1.000 Euro)	Beschäftigte
1. Ausgangswert Gesamtwirtschaft	6.096.394.008	37.999.300
2. Anteil Familienunternehmen	46%	53%
2. Summe Familienunternehmen	2.804.341.244	20.139.629
Davon:		
3. Anteil Unternehmenswert >26 Mio. Euro	52,5%	33,7%
3. Summe Unternehmenswert >26 Mio. Euro	1.472.279.153	6.787.055
3. Anteil Unternehmenswert >52 Mio. Euro	42,8%	24,8%
3. Summe Unternehmenswert >52 Mio. Euro	1.200.258.052	4.994.628
3. Anteil Unternehmenswert >116 Mio. Euro	35,5%	17,9%
3. Summe Unternehmenswert >116 Mio. Euro	995.541.142	3.604.994
3. Anteil Unternehmenswert >142 Mio. Euro	33,8%	16,8%
3. Summe Unternehmenswert >142 Mio. Euro	947.867.340	3.383.458

Quellen: IW Köln/IW Consult

Im Ergebnis bedeutet dies beispielsweise, dass von allen Beschäftigten bei Familienunternehmen schätzungsweise 34 Prozent oder 6,8 Millionen bei Unternehmen arbeiten, die nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren einen Wert von mehr als 26 Millionen Euro aufweisen. Diese Familienunternehmen tätigen gleichzeitig Umsätze von rund 1,5 Billionen Euro, was einem Anteil von knapp 53 Prozent aller von Familienunternehmen getätigten Umsatzerlöse entspricht.

## 6. Anzahl der Unternehmen

In der Datenbank sind kleine Unternehmen unterproportional vertreten. Daher würde eine Schätzung der Anzahl der Familienunternehmen nach dem gleichen Verfahren wie in Abschnitt 5 die Anzahl stark überschätzen. Das heißt: Würde die Gesamtzahl der deutschen Unternehmen, zum Beispiel gemäß Unternehmensregister, zugrunde gelegt und würden daraufhin zur Ermittlung der Familienunternehmen nach Größenklassen die Anteile gemäß Tabelle 2 verwendet, würde dies die wirkliche Anzahl der Familienunternehmen nach Größenklassen deutlich übertreffen.

Um eine plausible Basis zu erhalten, erfolgt aus diesem Grund zunächst eine Anpassung der Unternehmensanzahl, bevor die Anzahl der Familienunternehmen nach Größenklassen ermittelt wird. Dabei wird wie folgt vorgegangen (Tabelle 6):

1. In der Studie zur Bedeutung der Familienunternehmen wird eine absolute Anzahl von 2,462 Millionen Familienunternehmen ausgewiesen (Stiftung Familienunternehmen, 2014, 20).
2. Davon weisen laut der Studie 0,5 Prozent der Familienunternehmen einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro auf (Stiftung Familienunternehmen, 2014, 26). Dies ergibt eine Anzahl von rund 12.000 Familienunternehmen.
3. Um vom Umsatz auf den Unternehmenswert schließen zu können, bedarf es einer unterstellten Umsatzrendite. Laut Deutscher Bundesbank betrug im Jahr 2012 die Umsatzrendite von Unternehmen mit einem Umsatz ab 50 Millionen Euro im Durchschnitt 3,5 Prozent (Deutsche Bundesbank, 2014). Ein Steuerabzug in Höhe von 30 Prozent – wie es das Bewertungsrecht vorsieht – führt damit zu einer Nettoumsatzrendite in Höhe von 2,45 Prozent. Unter Verwendung einer angenommenen Nettoumsatzrendite von 2,45 Prozent hätten die 12.000 Familienunternehmen alle einen Wert von mindestens 22 Millionen Euro (Jahresertrag in Höhe von 1,225 Millionen Euro mal Kapitalisierungsfaktor von 18,21). In dem zugrundeliegenden Datensatz weisen rund 9,2 Prozent (einfacher Durchschnitt 2011 und 2012) der Familienunternehmen einen Unternehmenswert von mindestens 22 Millionen Euro auf. Hochgerechnet auf 100 Prozent ergibt sich daraus eine Grundgesamtheit von etwa 134.000 Familienunternehmen.
4. Unter Verwendung der Angaben aus Tabelle 2 zu den Anteilen der Unternehmensanzahl nach Größenklassen im Datensatz lässt sich die Anzahl der Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert von mindestens 26, 52, 116 und 142 Millionen Euro für die Gesamtwirtschaft schätzen (Tabelle 6).

**Tabelle 6: Familienunternehmen: Schätzung der Anzahl nach Größenklassen**

	Anzahl
1. Anzahl Familienunternehmen	2.462.000
2. Anteil Familienunternehmen mit Umsatz >50 Mio. Euro	0,5%
2. Anzahl Familienunternehmen mit Umsatz >50 Mio. Euro	12.310
3. Anteil der Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >22 Mio. Euro an allen Familienunternehmen im Datensatz (Annahme: 2,45 Prozent Nettoumsatzrendite bei 50 Mio. Euro Umsatz)	9,2%
3. Angepasste Gesamtzahl der Familienunternehmen (Hochrechnung des Anteils von 9,2 Prozent auf 100 Prozent)	133.804
4. Anteil Unternehmenswert >26 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	7,9%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >26 Mio. Euro	10.571
4. Anteil Unternehmenswert >52 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	3,6%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >52 Mio. Euro	4.817
4. Anteil Unternehmenswert >116 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	1,4%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >116 Mio. Euro	1.873
4. Anteil Unternehmenswert >142 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	1,1%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >142 Mio. Euro	1.472

Quellen: IW Köln/IW Consult

Es ist beispielsweise ersichtlich, dass für die Gesamtwirtschaft eine Anzahl von gut 4.800 Familienunternehmen mit einem Wert von mehr als 52 Millionen Euro geschätzt wird, da diese im Datensatz einen Anteil von 3,6 Prozent ausmachen.

Die Anzahl der Familienunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro wurde aus der oben angegebenen Quelle abgeleitet. Sofern anhand anderer Statistiken eine abweichende Anzahl von Familienunternehmen oberhalb der genannten Umsatzgrenze abgeleitet würde, ließe sich die Einordnung in Größenklassen nach dem Unternehmenswert nach dem gleichen Verfahren wie oben beschreiben, also unter Verwendung der Anteile aus Tabelle 2, durchführen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Wert der Unternehmen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt wurde. Durch die nochmalige Absenkung des Basiszinssatzes zum Jahresbeginn 2015 auf 0,99 Prozent sind die Unternehmenswerte damit bei gleichen Jahreserträgen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies führt tendenziell dazu, dass mehr Familienunternehmen in den jewei-

ligen Größenklassen zu finden sind, als wenn die vorliegende Analyse vor Jahreswechsel durchgeführt worden wäre.

## 7. Berücksichtigung mehrerer Erben je Unternehmen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass bei der Frage der Bedürfnisprüfung auf den einzelnen Erben abgestellt wird (BMF, 2015, 25). Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei einem Unternehmenswert von 30 Millionen Euro und zwei gleichberechtigten Erben der Wert je Erbe 15 Millionen Euro beträgt und damit unterhalb der einfachen Prüfschwelle liegt. Aus diesem Grund überschätzen die in Abschnitt 5 und 6 dargestellten Kennzahlen zu Beschäftigten und Umsätzen die tatsächlich betroffenen Fälle und damit entsprechend die Werte.

Das Institut für Altersvorsorge hat in einer repräsentativen Umfrage vor zehn Jahren durchschnittlich 1,88 Erben pro Erbfall ermittelt (Braun und Pfeiffer, 2005, 38). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Anzahl der durchschnittlichen Erben eher rückläufig ist und sich dieser Trend weiter verfestigt. In den meisten Fällen dürften lediglich ein oder zwei Erben das Unternehmen übernehmen. Im Sinne einer vorsichtigen Schätzung wird im Folgenden gleichwohl von durchschnittlich 1,88 Erben je Unternehmen ausgegangen. Bei einer statistischen Betrachtung führt dies dazu, dass bei einem Unternehmenswert von 49 Millionen Euro jeder Erbe einen Anteil von mehr als 26 Millionen Euro erhält und dieser damit oberhalb der einfachen Prüfschwelle liegt. Für die erhöhte Prüfschwelle liegt die Grenze für den Unternehmenswert bei rund 98 Millionen Euro (Tabelle 7).

**Tabelle 7: Grenzwerte bei mehreren Erben je Unternehmen**

Gesamter Unternehmenswert	49 Millionen Euro	98 Millionen Euro
Anzahl Erben (Durchschnitt)	1,88	1,88
Anteiliger Unternehmenswert je Erbe	>26 Millionen Euro	>52 Millionen Euro

Quelle: IW Köln

Analog zur Vorgehensweise in Abschnitt 4 ergeben sich die in den folgenden Tabellen dargestellten Werte auf Basis der Datenbank DAFNE für Anzahl der Unternehmen, Beschäftigte und Umsätze (Tabellen 8, 9 und 10):



**Tabelle 8: Familienunternehmen: Schätzung der Anzahl nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
>49	1.650	4,0%	1.781	3,7%
>98	719	1,7%	749	1,6%
gesamt (ohne Grenzwert)	41.699	100%	48.273	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

**Tabelle 9: Familienunternehmen: Schätzung der Anzahl nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Anzahl Mitarbeiter	Anteil	Anzahl Mitarbeiter	Anteil
>49	877.127	25,5%	842.628	25,3%
>98	661.495	19,2%	632.805	19,0%
gesamt (ohne Grenzwert)	3.439.832	100%	3.327.641	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

**Tabelle 10: Familienunternehmen: Schätzung der Anzahl nach Größenklassen**

Grenzwert in Mio. Euro	2012		2011	
	Umsatz in Mio. Euro	Anteil	Umsatz in Mio. Euro	Anteil
>49	262.130	45,4%	264.121	46,5%
>98	213.411	37,0%	213.342	37,6%
gesamt (ohne Grenzwert)	577.450	100%	567.456	100%

Quellen: IW Köln/IW Consult auf Basis der Datenbank DAFNE

Hochgerechnet auf die Gesamtwirtschaft bedeutet dies wiederum, dass die Erben von mehr als 5.000 Unternehmen in die Bedürfnisprüfung fallen würden (Tabelle 11). Für die Anzahl der betroffenen Beschäftigten ergibt sich bei einer Prüfschwelle von 49 Millionen Euro ein Wert von gut 5 Millionen, während sich die Umsatzerlöse dieser Unternehmen auf knapp 1,3 Billionen Euro belaufen (Tabelle 12).

**Tabelle 11: Familienunternehmen: Schätzung der Anzahl nach Größenklassen**

	Anzahl
1. Anzahl Familienunternehmen	2.462.000
2. Anteil Familienunternehmen mit Umsatz >50 Mio. Euro	0,5%
2. Anzahl Familienunternehmen mit Umsatz >50 Mio. Euro	12.310
3. Anteil der Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >22 Mio. Euro an allen Familienunternehmen im Datensatz (Annahme: 2,45 Prozent Nettoumsatzrendite bei 50 Mio. Euro Umsatz)	9,2%
3. Angepasste Gesamtzahl der Familienunternehmen (Hochrechnung des Anteils von 9,2 Prozent auf 100 Prozent)	133.804
4. Anteil Unternehmenswert >49 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	3,9%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >49 Mio. Euro	5.218
4. Anteil Unternehmenswert >98 Mio. Euro an allen Familienunternehmen	1,7%
4. Anzahl Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert >98 Mio. Euro	2.275

Quellen: IW Köln/IW Consult

**Tabelle 12: Familienunternehmen: Bedeutung für die Gesamtwirtschaft nach Größenklassen**

	Umsatz (in 1.000 Euro)	Beschäftigte
1. Ausgangswert Gesamtwirtschaft	6.096.394.008	37.999.300
2. Anteil Familienunternehmen	46%	53%
2. Summe Familienunternehmen	2.804.341.244	20.139.629
3. Anteil Unternehmenswert >49 Mio. Euro	46,0%	25,1%
3. Summe Unternehmenswert >49 Mio. Euro	1.2899.996.972	5.055.047
3. Anteil Unternehmenswert >98 Mio. Euro	37,3%	19,1%
3. Summe Unternehmenswert >98 Mio. Euro	1.046.019.284	3.846.669

Quellen: IW Köln/IW Consult

## 8. Handlungsempfehlungen

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur notwendigen Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes vorgesehene Bedürfnisprüfung für große Familienunternehmen wird grundsätzlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 17. Dezember 2014 gerecht. Dabei ist die Bedürfnisprüfung allerdings relativ streng ausgestaltet und bezieht bereits Erbfälle mit einem (anteiligen) Unternehmenswert ab 26 Millionen Euro ein. Potenziell sind davon rund 10.000 Unternehmen

betroffen. Die volkswirtschaftlichen Dimensionen werden jedoch erst bei einem Blick auf die Kennzahlen Beschäftigte und Umsätze ersichtlich. Denn nach Schätzung des IW Köln ist rund jeder fünfte Arbeitnehmer in Deutschland in einem dieser Unternehmen angestellt. Zudem erwirtschaftet dieser relativ kleine Kreis von Unternehmen demnach jeden vierten Euro in der deutschen Wirtschaft. Auch wenn diese Werte lediglich eine Orientierungshilfe darstellen können, handelt es sich um eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung.

Vor diesem Hintergrund ist dem Gesetzgeber zu empfehlen, bei der Bedürfnisprüfung nachzubessern und sicherzustellen, dass ein deutlich kleinerer Kreis an Beschäftigten von der Bedürfnisprüfung erfasst wird. Schließlich ist der Arbeitsplatzertand das maßgebliche Ziel der Verschonungsregeln und als solches vom Bundesverfassungsgericht auch explizit anerkannt.

Die Festlegung der Prüfschwelle bleibt in jedem Fall eine politische Entscheidung und lässt sich ökonomisch nicht exakt rechtfertigen. Allerdings erscheint es nicht sinnvoll, wenn laut Urteil lediglich große Erbfälle einer Bedürfnisprüfung unterliegen sollen, die gesetzliche Ausgestaltung jedoch dazu führt, dass mehrere Millionen Arbeitsplätze indirekt Bestandteil dieser Bedürfnisprüfung werden können. Dies gilt sowohl für die einfache als auch die erhöhte Prüfschwelle.

Mit den vorliegenden Plänen gefährdet die Politik daher unnötigerweise die mittelständische Struktur der deutschen Wirtschaft. Will der Gesetzgeber tatsächlich nur auf große Unternehmen abstellen, müsste er die Prüfschwellen genauso wie die Rahmenwerte des Abschmelzmodells deutlich anheben. Nur so kann letztlich ein weitgehender Arbeitsplatzertand garantiert werden.

## Literatur

**Braun, Reiner / Pfeiffer, Ulrich**, 2005, Expertise „Lebensökonomie als (mögliches) Leitbild einer nachhaltigen Familienpolitik“, empirica im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

**Brügelmann, Ralph / Hentze, Tobias**, 2015a, Unternehmensbewertung als Grundlage für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, IW policy paper 9/2015

**Brügelmann, Ralph / Hentze, Tobias**, 2015b, Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes, IW policy paper 16/2015

**Bundesagentur für Arbeit**, 2015, Statistik, Beschäftigung – Die aktuellen Entwicklungen in Kürze, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html> [17.3.2015]

**Bundesministerium der Finanzen (BMF)**, 2015, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**, 2014, BvL 21/12, Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar, Urteil vom 17. Dezember 2014, Karlsruhe

**Deutsche Bundesbank**, 2014, Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen 2006-2013, Tabelle GK2, Frankfurt

**Statistisches Bundesamt**, 2015, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2012, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/Unternehmensregister/Tabellen/UnternehmenBeschaeftigteUmsatzWZ08.html> [17.3.2015]

**Stiftung Familienunternehmen**, 2014, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, München